

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 28

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Mobilmachung wird hierdurch beschleunigt, auch vermeidet man die jetzt nothwendigen Pferdetransporte aus den östlichen Departements nach den Depots im Innern des Landes. Man will die jungen Pferde in der Normandie, den Pyrenäen, der Charente, Bretagne und in Algerien in Depots zusammenstellen und dort ungefähr 2500 Hektar Waideland anlaufen. Rechnet man sieben bis acht Pferde auf jedes Hektar, so kann man auf diese Weise die 16,000 bis 18,000 jungen Pferde ganz gut unterbringen und die Regimenter von denselben entlasten, was auch für die Ausbildung der Kavallerie nur von Vortheil sein würde. Die Kosten des Grunderwerbs und der sonstigen Einrichtung (große Hangars) würden sich nach Ansicht des Generals Thornton nicht allzu hoch stellen.

3. Endgültige Feststellung des Pferdestandes der Truppen, so daß die Schwadronen stets mit 135 bis 140 kriegsbrauchbaren Pferden ausstücken können.

Hierbei soll die fünfte Schwadron zurückbleiben und für die kranken oder mangelhaft ausgebildeten Pferde der Feldschwadronen im Umtausch brauchbare Dienstpferde abgeben. Der Friedensetat der Schwadron müßte mindestens 120 fünfjährige oder ältere Pferde enthalten, um den Kriegsetat von 135 Pferden bei den Feldschwadronen sicher zu stellen.

4. Den Regimentern ist jährlich $\frac{1}{3}$ der etatsmäßigen Friedensstärke an fünfjährigen Remonten zu überweisen.

5. Jedem Regemente sind nur Pferde von derselben Herkunft zuzuteilen.

6. Für die Remontierung der Generale, Stabsoffiziere etc., sowie der Gendarmerie ist anderweitig Sorge zu tragen; die Kavallerie-Regimenter sind von der Abgabe von Dienstpferden für die vorgenannten Zwecke gänzlich zu entlasten.

7. Vollständige Neorganisirung des jetzigen Betriebes der Remonten-Aufkaufs-Kommissionen. (Neue Militärische Blätter.)

V e r s c h i e d e n e s .

— (Neben die Schießregeln der Feld-Artillerie der kontinentalen Hauptmächte.) An der Spitze einer im Berliner „Militär-Wochenblatt“ unter gleichem Titel erschienenen vergleichenden Zusammenstellung der Grundsätze des Schießverfahrens der Feld-Artillerien wird zunächst darauf hingewiesen, welch' große Wichtigkeit rationellen und doch einfachen Schießregeln bei dem gegenwärtigen Stande der Bewaffnung der Feld-Artillerien kommt, da deren Material, sowohl was Wirkung als Beweglichkeit anbelangt, als gleichwertig angesehen werden kann. Die Leistungen der Artillerien werden daher, wenn von den Einstellungen der Truppenführung abgesehen wird, zunächst von der Schießfertigkeit der Batterien abhängen. Diese kann um so höher verschlagt werden, je rationeller das Schießverfahren entwickelt ist, je mehr Aufmerksamkeit der Ausbildung im Schießen zugewendet wird.

Von diesen Gesichtspunkten dem Vergleiche der verschiedenen einschlägigen Schriften sich zuwenden, wird zunächst konstatirt, daß für das erste Einschießen mit Hohlgeschossen allenhalben das sogenannte Gabelverfahren im Gebrauch ist. Der Vorgang hiebt welch' nur insoweit von dem in der österreichischen Artillerie gebräuchlichen ab, als im Auslande durchwegs die Korrekturen nach der Meterdistanzskala der Aufsätze angesetzt werden, während sich bei den österreichischen Feldgeschützen die vorgeschriebenen Änderungen auf die Schrittskalen der Aufsätze beziehen. Diese Eigenthümlichkeit der österreichischen Feldgeschützaufsätze ist darum begründet, daß im österreichischen Heere alle Distanzen, Intervalle etc. im Schrittmasse angegeben werden, die Artillerie also bei Angabe der Schußweiten keine Ausnahme machen konnte, zumal auch die Aufsätze der Handfeuerwaffen eine Distanzskala in Schritt besitzen. Vom theoretischen Standpunkte betrachtet, verdient ferner die Schrittskala den Vorzug vor der Meterskala, weil bei der ersten das Einschießen genauer ausgeführt werden kann, als bei der letzteren. Man gelangt zu dieser Erkenntniß, wenn man die Trefferverluste in Zielen von bestimmten Abmessungen vergleicht, die durch Abweichungen von der Zielsmitte entstehen, welche kleiner sind als 12,5 Schritt (9,4 m.) oder

12,5 m., da bei dieser Lage des Treffpunktes eine Verbesserung des Treffresultates durch die kleinste, nach der Distanzskala ausführbare Korrektur von 25 Schritt, beziehungsweise 25 m. nicht erreicht werden kann. Dies muß sich um so mehr fühlbar machen, je größer die Schußpräzision der Geschüze ist. Allerdings wäre bei Anwendung einer Distanzskala in Meter die Korrektur einer Seitenabweichung nach einer Gedächtnisregel sehr vereinfacht; allein das ist für den kriegerischen Gebrauch der Geschüze von keinem Belang, da hiebei, wenn möglich, zum Korrigiren von Seitenabweichungen das sogenannte praktische Verfahren — durch Einsichten des rückwärtigen Wirkpunktes nach dem Treppunkte bei vorher wie früher gerichtetem Geschüze — Anwendung findet, weil Gedächtnisregeln stets unzuverlässig sind; sonst jedoch wird die Seitenverschiebung successiv bis zum Auftreten entgegengesetzter Abweichungen korrigirt.

Die Durchführung des Einschießens zeigt bei der deutschen und französischen Artillerie einige Abweichungen von dem in Österreich üblichen Vorgang, der erhebt, daß jede Korrektur durch Aufsatzänderung und darauf folgendes neuerliches Richten ausgeführt werde. Bei den erstgenannten Artillerien wird nun zur Korrektur der Höhenrichtung während des ersten Einschießens zur Beschleunigung derselben das sogenannte „Kurbelverfahren“ angewendet, welches bekanntlich darin besteht, daß die betreffende Korrektur an den, mit dem ursprünglich angeordneten Aufsatz gerichteten Geschüzen durch ein bestimmtes Maß der Umdrehung der „Kurbel“, beziehungsweise des Handrades der Richtmaschine bewirkt wird. Es ist klar, daß hierdurch zwar die Raschheit des Einschießens sehr gesteigert werden kann, daß jedoch auch die Genauigkeit der Richtung der Geschüze leiden muß, wenn ein zu ausgedehnter Gebrauch von dieser Schießweise gemacht wird. In der deutschen Artillerie wird daher vom Kurbelverfahren nur während der Gabelbildung Anwendung gemacht, während zum Berengen der Gabel stets eine Aufsatzänderung erfolgt. Zur Ausführung dieser Korrektur kommandiert der Batterie-Kommandant z. B.: „Mit der Kurbel!“ 1800! worauf alle schon z. B. mit dem Aufsatz für 1600 m. gerichteten Geschüze die erforderliche Umdrehung an der Kurbel ausführen; jene Geschüze, welche nicht gleich zum Schuß kommen, stellen dann auch die Aufsätze für 1800 m. und führen die genaue Richtung durch Bifuren aus. Auch ist vorgeschrieben, daß niemals zwei Kurbelkorrekturen unmittelbar nach einander ausgeführt werden sollen; es muß vielmehr jenes Geschütz, bei welchem eine zweite Kurbelkorrektur ausgeführt werden soll, bereits mit dem korrigirten Aufsatz nachgerichtet sein. In Frankreich wird dagegen der ausgedehnteste Gebrauch von diesem Korrekturverfahren gemacht; das französische Reglement schreibt vor, daß selbst das Berengen der Gabel bis auf $\frac{1}{8}$ Umdrehung zu geschehen hat, und daß erst nach dem Abschießen der ersten Lage mit dem für die neuerrlich zu kommandirenden Entfernung gestellten Aufsatz zu richten ist.

Dieses Verfahren muß allerdings am raschesten zur Gabelbildung führen; bei Einhaltung derselben können jedoch die bereits abgesetzten Geschüze nicht sofort wieder gerichtet werden, da dies erst nach dem Durchschießen der ganzen Batterie geschehen kann; um den nach der Gabelverengung auf $\frac{1}{8}$ Umdrehung anzuwendenden Aufsatz anordnen zu können, muß der Batterie-Kommandant ferner die algebraische Summe der durchgeföhrten Kurbelkorrekturen bilden, was nicht gerade stets zuverlässig durchführbar scheint; endlich entsteht nach der Gabelverengung eine unwillkommene Feuerpause.

Wagt man diese Verhältnisse ab, so scheint es am zweckmäßigsten, die Korrektur durch Drehen an dem bezüglichen Theile der Richtmaschine immer nur bei dem zunächst zum Schuß gelangenden Geschüze durchzuführen, bei den übrigen Geschüßen kann — einige Fertigkeit im Bedienen vorausgesetzt — der Aufsatz umgestellt und die Richtung durch Bifuren in der Zeit bewirkt sein, welche zur Ausführung der „Kurbelkorrektur“, der Abgabe und Beobachtung des Schusses und dem neuerrlichen Kommando verstreicht, insbesondere, wenn von allzu peinlich genauem Einstellen des Aufsatzes und der Bifurkation Umgang genommen wird. Es dürfte hiebei ein eigenes Kommando entbeht werden können,

wenn grundsätzlich festgesetzt wäre, daß während des Einschießens das zunächst zum Schuß gelangende Geschuß durch, der anbeschlossenen Aufzähleränderung angemessene Korrektur an der Höhenrichtmaschine die Höhenrichtung berichtigten sollte; eventuell dürfte hiezu ein bloßes Abstoß eines der Zugskommandanten genügen. Die Bemessung der Größe der erforderlichen Korrektur kann keinen Schwierigkeiten unterliegen, wenn bedacht wird, daß bei den österreichischen Feldgeschützen eine ganze Umdrehung des Handrades die Höhelevation entsprechend einer Änderung der Schußweite um etwa 530 Schritt modifiziert. Eine Fünfstellenumdrehung entspricht daher genau genug 100 Schritt, wonach die einer bestimmten Aufzähleränderung äquivalente „Kurbelkorrektur“ leicht bemessen werden kann. Daß die Ausführung dieser Korrekturen bei einiger Übung genügend genau nach deutlichen Marken möglich ist, unterliegt keinem Zweifel. Soll dieses Schießverfahren jedoch zu Erfolgen führen, so muß zweifellos die ganze Ausbildung der Batterie im Höhnen und Schießen auf die Anwendung derselben abzielen.

Die nach dem Verengen der Gabel beim weiteren Schießen auftretenden Unterschiede erklären sich in erster Linie dadurch, daß die einzelnen Artillerien auf die Ausnutzung der Sprengstückwirkung der Hohlgeschosse zin mehr oder minder großes Gewicht legen. Hierach schwanken die Vorschriften bezüglich der zulässigen Zahl Kurzschüsse. Ebenso sind die Vorschriften für die Vertheilung des Feuers verschieden, doch dürfte es nur schwer gelingen, hierfür allgemein gütige Normen aufzustellen, da der Gefechtszweck und die Beschaffenheit des Ziels hierfür wohl in erster Linie maßgebend sein werden.

Hinsichtlich der Regeln für das Shrapnelsschießen kann die österreichische Vorschrift — nach dem Verengen der durch Hohlgeschossen gebildeten Gabel auf 50 Schritt die Höhenrichtung beizubehalten und in der Regel nur mehr Tempirungskorrekturen auszuführen — hinsichtlich Einfachheit und Zweckmäßigkeit allen übrigen vorangestellt werden. In den anderen Artillerien nähert sich das Verfahren beim Shrapnelsschießen mehr oder weniger dem österreichischen. Die französische Artillerie hat hierfür — des in Gebrauch stehenden Doppelzünders wegen — spezielle Bestimmungen, die nur theoretisches Interesse erwecken können. Auch das in Russland übliche Verfahren kann nicht als einfach bezeichnet werden, weil die Zünden, statt mit einer Distanzfakula versehen zu sein, nur nach $\frac{1}{10}$ Sekunden temporirt werden können, wodurch die Anwendung einer Schießtafel notwendig wird. In Deutschland ist in dem erst kürzlich erschienenen neuen Entwurf zu den Schießregeln das Prinzip des Festhaltens der mit Hohlgeschossen ermittelten Aufzählpöhe und der eventuellen Tempirungskorrektur ebenfalls acceptirt worden; in besonderen Fällen, z. B. bei schwieriger Beobachtung, soll lagenweise um 50 m. oder 100 m. parallel vor- oder zurückgegangen, d. h. an Aufzählpunkt und Tempirung die angegebene Korrektur gleichzeitig ausgeführt werden, um das Terrain nach der Tiefe unsicher zu machen.

Bezüglich des Schießens gegen Truppen in Bewegung ist zunächst hervorzuheben, daß man allenfalls der Vorschrift begegnet, in jenen Fällen, in welchen die Terrainbeschaffenheit die Beurtheilung zuläßt, daß das Ziel demnächst bestimmte markirte Terrainpunkte passiren werde, das Einschießen nach diesen Punkten auszuführen und das Ziel beim Anlangen mit lebhaftem Feuer zu empfangen.

Es ist überflüssig, eingehender auszuführen, daß dieses Verfahren, obzwar äußerst einfach und zweckmäßig, nicht allgemein anwendbar ist, da es einerseits das Vorhandensein markirter Terrainstellen und eine gewisse Übersichtlichkeit des Terrains, überdies aber voraussetzt, daß das Ziel durch das Terrain oder den Verband mit anderen Truppen in der Bewegungsfreiheit wenigstens thielweise beschränkt, beziehungsweise auf bestimmte Bewegungslinien angewiesen ist; man könnte sonst nur in einzelnen speziellen Gefechtslagen voraussehen, daß die feindlichen Truppen sozusagen in's Artilleriefeuer „hineinlaufen.“

Gewährt also das Terrain keine Übersicht, gestattet es dem Ziele volle Bewegungsfreiheit, so erübrigts nur, daß Ziel selbst mit dem Feuer aufzusuchen, d. i. dasselbe nach der allgemeinen Schießregel in eine mehr oder weniger weite Gabel einzuschließen. Das Feuer kann dann zweckmäßig an jener Gabelgrenze, welche

der Bewegungsrichtung zugewendet ist, fortgesetzt werden; im Augenblick des Passirens des Ziels ist Schnell- oder Salvenfeuer abzugeben. Auf dieser Grundlage sind in den meisten Artillerien die Regeln für das Schießen gegen Truppen in Bewegung aufgebaut, die Unterschiede sind meist nur technischer Natur; überall jedoch ist eine gewisse Komplikation in der Ausführung zu erkennen, die zu be seitigen wohl ein allgemeiner Wunsch ist, was aus der zahlreichen Wiederkehr von Abänderungsentwürfen zu den Schießregeln zu erkennen ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die beständige Lösung dieses schwierigsten Problems der Schießpraxis nur durch thunlichst ausgedehntes, mannigfaltiges Leben des Schießens gegen bewegliche Schelben zu erlangen ist, weshalb man dieser Schießübung in jüngster Zeit allgemein volle Aufmerksamkeit zuwendet.

Noch schwieriger als das Beschießen in Bewegung begriffener Truppen mit Hohlgeschossen gestaltet sich der Gebrauch von Shrapnels gegen solche Ziele, weil bei der letzteren Schußart die Schwierigkeit des Beobachtens der Sprengpunkte, um den rechten Moment für das Schnell- oder Salvenfeuer zu erkennen, noch hinzutritt. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß diese Schwierigkeiten umgangen werden können, wenn ein Theil der Geschüze, z. B. ein Zug, das Feuer mit Hohlgeschossen auf jene Distanz fortsetzt, für welche die Shrapnels temporirt und die damit geladenen Geschüze gerichtet werden sind, weil die Aufschläge der Hohlgeschosse gewöhnlich leicht beurtheilt werden können. Dennoch auch in dieser Hinsicht kann nur die Ausübung entscheiden, ob die siebel erzielbaren Vortheile ausreichend sind, um die durch diesen Vorgang bedingten Komplikationen in der Feuerleitung aufzuwiegeln.

Schließlich möge hier gestattet sein, auf die in jüngster Zeit erfolgte Änderung jener Stelle des Exerzier-Reglements der preußischen Artillerie hinzuweisen, welche die unmittelbare Vorbereitung des Einbruches der angreifenden Infanterie in die feindliche Stellung behandelt, da diese Modifikation eine wesentliche Abschwächung der bisherigen Vorschrift darstellt. Die letztere forderte gebieterisch die Unterstützung des Infanteriekampfes durch Begleiten in eine nähere Feuerstellung, und zwar durch die gesamme Artillerie, während die neue Fassung nur in gewissen Fällen eine solche Unterstützung durch Vorgehen in eine nähere Position und Wirkung aus derselben durch einzelne Batterien erheischt. Als solche Fälle werden bezeichnet, Artilleriestellungen an Flügeln auf Punkten, welche die Angriffsstelle nicht dominieren, so daß die vorgehende Infanterie bald das Ziel verdeckt oder durch das eigene Feuer gefährdet wird, ferner Terrain- und Kampfverhältnisse, welche die Unterscheiden und Erkennen des Ziels, das Beobachten der eigenen Schüsse oder auch das Ueberschießen der eigenen Infanterie unmöglich machen. Endlich erwähnt die abgeänderte Stelle des Reglements, daß es unter Umständen namenlich in moralischer Beziehung von Werth und daher statthaft ist, daß Batterien das Vorgehen der Infanterie auch in größerer Nähe begleiten und, eventuell wiederholt Stellung nehmend, das Feuergefecht der Infanterie unterstützen. Es ist nicht zu verkennen, daß diese neue Fassung der Vorschrift für die Unterstützung des Infanterieangriffes von der Absicht ausgeht, die Einbuße an Wirkung während der für den Stellungswchsel nötigen Zeit möglichst einzuschränken, und dem Umstände Rechnung trägt, daß auf mittlere Entfernung die eigene Geschußwirkung durch Verkleinerung der Distanz nur eine unmerkliche Steigerung erfährt, während sich die Wirkung des Infanterie-Massenfeuers erheblich potenziert.

(Mitth. des k. k. Art.- und Genie-Komitee.)

Sehr empfehlenswerth für Militärs.

F l a n e l l e f i x e

glatt oder croisirt, in weiß und farbig für Unterleibchen und Flanellhemden mit Garantie, daß obige Flanelle beim Waschen nicht eingeht und nicht dicker wird. (H-2514-Z)

Muster versendet auf gefl. Verlangen franco

Joh. Gugolz, Wühre 9, Zürich.